

Ist der Erfolg im Jurastudium vorhersagbar? Empirische Befunde zum Zusammenhang zwischen Schulnoten und Abschneiden im Ersten Juristischen Staatsexamen

Bernd-Dieter Meier

Vor dem Hintergrund aktueller Überlegungen zur Reform des Hochschulzulassungsrechts werden die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Zusammenhang zwischen Schulnoten und Erfolg im Ersten Juristischen Staatsexamen vorgestellt. Es zeigt sich, dass die ungewichtete Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses sowohl das Bestehen des Examens als auch die Examensnote relativ gut vorherzusagen vermag. Stellt man alternativ auf die in den Oberstufenkursen erzielten Teilleistungen ab, ergibt sich ein differenziertes Bild: Die in den Fächern aus dem sprachlich-literarischen und dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erzielten Noten sind zur Vorhersage des Examensergebnisses nur eingeschränkt geeignet; eine bessere Prädiktorwirkung kommt den Noten aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld zu. Im Vergleich zu der ungewichteten Durchschnittsnote im Abitur erweisen sich die in den Oberstufenkursen erzielten Teilleistungen nicht zwingend als das bessere Vorhersageinstrument.

1 Hochschulpolitischer Hintergrund

Seit dem Wintersemester 2002/2003 erfolgt die Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft nicht mehr bundesweit zentral über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), sondern direkt bei der jeweiligen Universität. An der Universität Hannover werden die Studienplätze – wie wohl derzeit noch an den meisten deutschen Universitäten – nach dem Grad der Qualifikation (in der Regel der Durchschnittsnote im Abitur) und der Wartezeit vergeben. Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, Härtefälle und andere Sonderfälle ist eine Vorabquote von bis zu 20% der Studienplätze vorgesehen. Von der Universität Hannover werden damit derzeit weiterhin dieselben Zulassungskriterien zugrundegelegt, die in der Vergangenheit auch schon für die ZVS Gültigkeit hatten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG), Art. 12 und 13 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen). Im politischen Raum wird indessen in Niedersachsen bereits an einem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes gearbeitet, wonach nach Abzug bestimmter Vorabquoten bis zu 90% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der

Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben werden können (§ 5 Abs. 3 bis 5 NHZG-Entwurf). Maßgebliches Auswahlkriterium soll dabei die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Studium sein.

Vor dem Hintergrund derartiger hochschulpolitischer Entwicklungen stellen sich im Bereich der Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft zwei Fragen. Zum einen fragt sich, welche Kriterien es sind, die einen Studienplatzbewerber geeignet erscheinen lassen, ein Jurastudium erfolgreich durchzuführen und abzuschließen. Die Frage gilt den spezifischen Anforderungen, die an ein Jurastudium zu stellen sind, und den persönlichen Voraussetzungen, die ein Studienplatzbewerber mitbringen sollte. Zum anderen fragt sich, wie sich feststellen lässt, ob die betreffenden Voraussetzungen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber vorliegen. Diese zweite Frage gilt dem Verfahren, das im Einzelfall zur Eignungsfeststellung durchzuführen ist.

Über die Beantwortung der ersten Frage besteht in Juristenkreisen weitgehender Konsens. Gemeinhin wird angenommen, dass das erfolgreiche Jurastudium bestimmte kognitive Fähigkeiten voraussetzt. Namentlich die Fähigkeit zu analytischem und logischem Denken wird als zentral angesehen, ferner die Fähigkeit zum Umgang mit verschiedenartigen, komplexen Informationen und zu sprachlicher Genauigkeit. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie in der Lage sind, sich schriftlich und mündlich richtig und überzeugend zu artikulieren.¹ Dabei wird der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit in der gegenwärtigen Diskussion eine gesteigerte Bedeutung beigemessen. An sie knüpft etwa die derzeitige Ausbildungsreform mit dem Konzept der Stärkung von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung und Rhetorik an (§ 5a Abs. 3 Satz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG), § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) NJAG-E). Neben den intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten spielt die solide Wissensbasis eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt im Hinblick auf das beibehaltene Leitbild des „Einheitsjuristen“ wird von den Studierenden eine breite Allgemeinbildung erwartet, die von Verständnis und Interesse für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge getragen wird.

Während über die Kriterien, die einen Studienplatzbewerber in besonderer Weise für das Studium der Rechtswissenschaft geeignet erscheinen lassen, weitgehend Einigkeit besteht, ist dies bei der Frage, wie die Eignung zum Jurastudium festgestellt werden kann,

¹ Vgl. den differenzierten Überblick bei *Christian*, Studierfähigkeit für das Fach Rechtswissenschaft, 1980, S. 55 ff.

anders. Diese zweite Frage stößt meistens auf eine erhebliche Unsicherheit. Die Unsicherheit resultiert dabei nicht daraus, dass man nicht wüsste, wie sich die Denkfähigkeit, die Ausdrucksfähigkeit oder auch die Allgemeinbildung im Einzelfall feststellen ließen. Es ist unbestritten, dass es für die genannten Kompetenzen ausgefeilte Erhebungsinstrumente gibt, anhand derer sich die Studieneignung zuverlässig beurteilen lässt. In der Vergangenheit hat sich insbesondere der Deidesheimer Kreis – eine hochrangig besetzte Forschungsgruppe von Psychologinnen und Psychologen – wiederholt darum bemüht, in Anlehnung an die bekannten „Mediziner-Tests“ die Entwicklung und den Einsatz psychologischer Testverfahren auch für die nichtmedizinischen Studienfächer voranzutreiben.² Prominentes Beispiel für ein solches auf das Jurastudium zugeschnittenes Testinstrument ist der Auswahltest der Bucerius Law School, dessen Ergebnis zusammen mit der Durchschnittsnote des Abiturs darüber entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber von der Hochschule zu mündlichen Auswahlgesprächen eingeladen werden.³ Für die Entscheidung über die Zulassung zum Jurastudium an den staatlichen Hochschulen sind derartige Instrumente indes kaum geeignet. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Tests wie dem Auswahltest der Bucerius Law School ist mit einem Aufwand verbunden, für den an den staatlichen Hochschulen in der Regel keine Ressourcen zu Verfügung stehen. Der Aufwand, der von privaten Hochschulen bei der Bestenauslese getrieben werden kann, ist im staatlichen Bereich personell nicht leistbar, zumal die Auswahlentscheidung im staatlichen Bereich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt und alle Entscheidungen dementsprechend „gerichtsfest“ begründet werden müssten. Ein an den Universitäten zum Einsatz kommendes Auswahlinstrument muss einfach zu handhaben sein; für das Verfahren müssen klar und eindeutig formulierte Vorgaben bestehen, die bei geringst möglichem personellem Aufwand innerhalb kurzer Zeit eine möglichst treffsichere Eignungsprognose über eine Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern erlauben.

Die gegenwärtige Situation an den Universitäten ist damit im Bereich der Hochschulzulassung durch zwei gegenläufige Interessenlagen gekennzeichnet: Auf der einen Seite wird den Hochschulen eine größere Autonomie eingeräumt, die ihnen allen Anlass bietet, sich für die Zulassungsentscheidung um Instrumente zu bemühen, die eine noch zielgenauere Prognose über die Studieneignung erlauben als sie bisher möglich ist (Abiturnote und Wartezeit). Auf der anderen Seite verfügen die staatlichen Hochschulen nicht über diejenigen Mittel, die erforderlich sind, um die große Zahl der Bewerberinnen

² Deidesheimer Kreis, Hochschulzulassung und Studieneignungstests, 1997.

³ Leske JuS 2001, S. 415; kritisch Schöbel JuS 2002, S. 103.

und Bewerber ein sachverständig betreutes Verfahren durchlaufen zu lassen, das die gewünschte zielgenauere Aussage über die Studieneignung erlaubt. Die Universitäten befinden sich damit in einem Dilemma, das sie nach Auswegen suchen lässt, die den bisherigen Auswahlverfahren überlegen sind, ohne jedoch mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden zu sein.

2 Gewichtete Leistungen in den Oberstufenkursen als besserer Prädiktor für die Eignung zum Jurastudium?

Ein in der jüngsten Zeit verschiedentlich diskutiertes und auch vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover vorübergehend erwogenes Modell geht dahin, die Bewerberinnen und Bewerber einem mehrstufigen Auswahlverfahren zu unterziehen. Bei diesem Verfahren werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze in zwei Schritten verteilt, bei denen es teils auf den Grad der bereits erreichten Qualifikation (Abitur), teils auf das in einem mündlichen Auswahlgespräch festzustellende Maß der Motivation und der Eignung ankommt. Der ressourcenschonende Effekt dieses Verfahrens besteht darin, dass die Mehrzahl der Studienplätze (z. B. zwei Drittel) nach dem Grad der bereits erreichten Qualifikation vergeben und zu dem Auswahlgespräch nur so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie bei Berücksichtigung eines Überbuchungsfaktors restliche Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Neuerung gegenüber dem bisherigen Auswahlverfahren besteht darin, dass für die Zulassungsentscheidung nicht mehr auf die Durchschnittsnote im Abitur, sondern auf die gewichteten Teilleistungen in einzelnen Fächern abgestellt wird. Diese Öffnung für die Gewichtung einzelner Teilleistungen wird in Niedersachsen durch die geplante Änderung des NHZG ermöglicht. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NHZG-E sieht vor, dass bei der Berücksichtigung des Grads der bisher erreichten Qualifikation „die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluss geben, gewichtet werden können“. Im Hintergrund steht die Annahme, dass die Studieneignung in manchen Studiengängen durch die Gewichtung der in einzelnen Oberstufenkursen erzielten Teilleistungen besser vorhergesagt werden kann als durch die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote. Speziell für das juristische Studium steht die Vorstellung im Raum, dass zwischen dem Erfolg in den Schulfächern Deutsch, Mathematik und Latein (bzw. erste fortgeführte Fremdsprache) und dem Erfolg im Jurastudium ein Zusammenhang besteht.

Bei den skizzierten Annahmen handelt es sich um empirisch überprüfbare Hypothesen. Im Wintersemester 2002/2003 wurde deshalb von der Universität Hannover in Koopera-

tion mit dem Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt (NLJPA) eine Erhebung durchgeführt, bei der dem Zusammenhang zwischen Schulnoten und dem Erfolg im Jurastudium genauer nachgegangen wurde.⁴

3 Methodische Anlage der Untersuchung

Die Grundlage der Untersuchung bildete eine Auswertung der Prüfungsakten, die beim NLJPA geführt werden. Für die Auswertung wurde ein Erhebungsbogen erarbeitet, in den neben einigen Kontrollvariablen (Alter, Geschlecht, Studienort) die in den letzten beiden Jahrgangsstufen vor dem Abitur in den einzelnen Fächern erzielten Noten sowie die im Ersten Juristischen Staatsexamen erzielten Einzel- und Gesamtergebnisse eingetragen wurden. In die Stichprobe wurden sämtliche Prüfungsverfahren aufgenommen, die in der Zeit von Anfang August bis Mitte November 2002 beim NLJPA bearbeitet wurden. Unberücksichtigt blieben lediglich Verfahren, in denen ein Prüfling ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurückgetreten war (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 NJAG). Insgesamt fanden 224 Fälle in die Stichprobe Eingang, von denen jedoch wegen unzureichender Angaben zu den Schulnoten nur 212 Fälle auswertbar waren. Die ausgewerteten 212 Verfahren bilden knapp ein Viertel (22,6%) des im Jahr 2002 vom NLJPA bearbeiteten Gesamtvolumens an Prüfungsfällen im Ersten Juristischen Staatsexamen.

Im Zeitraum August bis November 2002 wurden vom NLJPA überdurchschnittlich viele Verfahren bearbeitet, in denen mündliche Prüfungen durchgeführt wurden (191 Fälle, 90,1% der Stichprobe; im Jahresgesamt 737 Fälle, 78,5% aller Prüfungsfälle). In nur drei dieser Fälle wurde die mündliche Prüfung – und damit das Verfahren insgesamt – nicht bestanden (im ganzen Jahr elf Fälle, 1,2%). Verfahren, in denen Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfung deshalb nicht bestanden, weil die Summe der Einzelbewertungen der Klausurleistungen weniger als elf Punkte betrug („Sperrklausel“, § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) NJAG), waren in diesem Zeitraum nur unterdurchschnittlich vertreten (21 Fälle, 9,9%; im ganzen Jahr 165 Fälle, 17,6%).

Aufgrund der Nichtberücksichtigung der Verfahren, in denen ein Prüfling ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurückgetreten war, ist die Stichprobe nicht repräsentativ für

⁴ Für die Unterstützung sei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NLJPA an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt. Der besondere Dank gilt dem Vizepräsidenten des NLJPA, Prof. Dr. H. Rüping, ohne dessen Kooperation und persönliche Mitwirkung die Untersuchung nicht möglich gewesen wäre.

die Gesamtzahl der vom NLJPA bearbeiteten Prüfungsfälle. Dies zeigt sich auch bei einem Vergleich mit den Daten, die das NLJPA in seinen Jahresberichten für die Gesamtzahl aller bearbeiteten Prüfungsverfahren veröffentlicht.⁵ Während die Misserfolgsquote in der Stichprobe lediglich bei 11,3% (24 Fälle) lag, betrug sie 2002 im Jahresgesamt 22,7%. Andererseits war der Anteil der „Freiversuchskandidaten“ (§ 18 NJAG) in der Stichprobe nur unwesentlich geringer als im Jahresgesamt; in der Stichprobe lag er lediglich bei 22,2%, im Jahresgesamt bei 27,6%. Auch bei den übrigen Parametern lassen sich weitgehende Übereinstimmungen feststellen. So sind Kandidaten, die sich wiederholt der Prüfung unterzogen hatten, in der Stichprobe mit einem Anteil von 12,6%, im Jahresgesamt mit einem Anteil von 10,8% vertreten. Die Verteilung auf die Geschlechter (Stichprobe: männlich 55,2%, weiblich 44,8%; Jahresgesamt: 52,6% bzw. 47,4%) weist eine ebenso starke Ähnlichkeit auf wie die Verteilung auf die einzelnen Studienorte (Stichprobe: Göttingen 51,2%, Hannover 26,1%, Osnabrück 22,7%; Jahresgesamt: 47,8%, 29,5% bzw. 22,7%). Es erscheint deshalb nicht unververtretbar, die Stichprobenergebnisse trotz des Fehlers im Auswahlverfahren als aussagekräftig für die Gesamtsituation des Prüfungswesens in Niedersachsen anzusehen.

4 Untersuchungsergebnisse

4.1 Die Bedeutung der ungewichteten Durchschnittsnote im Abitur

Ehe auf die Frage eingegangen wird, welche Prädiktorwirkung den in den einzelnen Oberstufenkursen erzielten Teilleistungen zukommt, sei zunächst ein Blick auf die Bedeutung der ungewichteten Durchschnittsgesamtnote in der Hochschulzugangsberechtigung geworfen. Die in die Stichprobe aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum ersten Examen gemeldet hatten, hatten im Mittel im Abitur eine Durchschnittsnote von 2,4 erzielt, wobei die Spannweite nicht unerwartet von 1,0 bis 3,7 reichte. Reduziert man die Durchschnittsnote auf eine 3-stufige Ordinalskala, zeigt sich folgendes Bild: Sehr gute Kandidaten mit einer Durchschnittsnote im Abitur von 1,0 bis 1,9 waren in der Stichprobe zu einem Viertel (26,9%) vertreten, gute Kandidaten (Durchschnittsnote 2,0 bis 2,7) etwa zu zwei Fünftel (41,0%) und schwächere Kandidaten (Durchschnittsnote 2,8 bis 3,7) zu einem Drittel (32,1%).

Die Frage, ob ein Jurastudium erfolgreich abgeschlossen wird, lässt sich vor allem anhand von zwei Indikatoren beantworten: dem Bestehen des Exams und der im Examen

⁵ Jahresbericht 2002, Nds. Rpfl. 2003, S. 106; die Ergebnisse für die übrigen Bundesländer sind abgedruckt in NJW 2003, Heft 31, S. XXIX.

erreichten Gesamtpunktzahl. Hinsichtlich des Bestehens zeigt sich in der gesamten Stichprobe das bereits skizzierte, durch den angesprochenen Auswahlfehler leicht verzerrte Bild: Etwa neun von zehn Kandidatinnen und Kandidaten (88,7%) schlossen das Verfahren erfolgreich ab, nur gut ein Zehntel (11,3%) war nicht erfolgreich. Von den erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten wurde im Examen im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) eine Gesamtpunktzahl (einschließlich etwaiger Bonuspunkte) von 7,54 Punkten erreicht; der Median lag bei 7,30 Punkten, die Spannweite reichte von 4,00 bis 12,10 Punkten. Etwa ein Drittel (31,9%) schloss das Examen mit „ausreichend“ ab, zwei Fünftel (41,5%) mit „befriedigend“, ein Fünftel (21,8%) mit „vollbefriedigend“ und nur eine kleine Spitzengruppe (4,8%) mit „gut“.

Fragt man nun nach dem Zusammenhang zwischen der Durchschnittsnote im Abitur und den beiden Indikatoren für den Studienerfolg, zeigt sich folgendes Bild (vgl. Tabelle 1): Zwischen der Abiturnote und dem Bestehen des Examens lässt sich ein zwar nicht übermäßig starker, aber dennoch signifikanter Zusammenhang nachweisen. Alle diejenigen, die in der Schule eine „sehr gute“ Durchschnittsnote erreicht hatten, bestanden das Erste Juristische Staatsexamen, während von den „nur“ guten und den schwächeren Abiturientinnen und Abiturienten ein etwa gleicher Anteil (13,8 bzw. 17,6%) das Examen nicht bestand. Zwischen Abiturnote und den im Staatsexamen erreichten Punktzahlen besteht sogar ein hochsignifikanter Zusammenhang: Je besser die Durchschnittsnote im Abitur ist, desto höher ist auch die Gesamtpunktzahl, die im Examen erreicht wird. Sehr gute Abiturientinnen und Abiturienten erreichten im Staatsexamen durchschnittlich 8,5 Punkte, gute 7,6 Punkte und im Abitur Schwächere lediglich 6,4 Punkte. Damit lässt sich als erstes Ergebnis der Untersuchung festhalten, dass die derzeit im Studiengang Rechtswissenschaft von den meisten Hochschulen praktizierte Vorgehensweise, die Studienplätze nach der ungewichteten Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung zu vergeben, empirisch durchaus begründet ist: Die ungewichtete Durchschnittsnote im Abitur erlaubt eine relativ genaue Vorhersage des Erfolgs im Ersten Juristischen Staatsexamen.⁶

⁶ Im Ergebnis ebenso *Deidesheimer Kreis* (oben Fußnote 2), S. 79 ff., S. 103 sowie bezogen auf das Jurastudium *Stephan ZRP* 2002, S. 84 f.

4.2 Die Bedeutung der in den Oberstufenkursen erzielten Teilleistungen

Wenn man herausfinden will, ob sich der Studienerfolg auch (oder vielleicht sogar besser) mit Hilfe einzelner in den Oberstufenkursen erzielter Teilleistungen vorhersagen lässt, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe in Niedersachsen in Form eines Kurssystems erteilt wird; die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, durch die Wahl aus einem Angebot von Grund- und Leistungskursen eigene Bildungsschwerpunkte zu setzen (§ 11 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz). Dieses Kurssystem erschwert nicht nur den Überblick über die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler erbracht haben, um die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Es erweist sich auch als Hindernis bei der Identifizierung derjenigen im Abiturzeugnis ausgewiesenen Leistungen, die in der hochschulpolitischen Diskussion als Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Eignung zum Jurastudium dienen. Wie dargelegt, wird in der hochschulpolitischen Diskussion vor allem der Erfolg in den Schulfächern Deutsch, Mathematik und Latein (bzw. erste fortgeführte Fremdsprache) für maßgeblich gehalten. Nicht alle Abiturientinnen und Abiturienten haben indessen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (d. h. in den beiden letzten Jahren vor dem Abitur) in diesen Fächern ununterbrochen Unterricht gehabt, vielmehr hat es ihnen das Kurssystem ermöglicht, hiervon abweichende, eigene Bildungsschwerpunkte zu setzen. Zusätzlich wird die Vergleichbarkeit der zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vorgelegten Leistungen dadurch erschwert, dass an den niedersächsischen Hochschulen auch Abiturientinnen und Abiturienten aus anderen Bundesländern studieren, die, wie in einem föderalen System unvermeidlich, eigene Schulsysteme mit abweichenden Anforderungen durchlaufen haben. Festzuhalten ist jedenfalls, dass von allen in die Stichprobe aufgenommenen Prüflingen nur 94,8% während der vier letzten Halbjahre vor dem Abitur durchgängig Deutschkurse belegt hatten, nur 80,2% hatten durchgängig Kurse in Mathematik, nur 19,3% Kurse in Latein und 79,7% Kurse in einer anderen fortgeführten Fremdsprache (überwiegend Englisch) belegt.

Fragt man nun nach dem Zusammenhang zwischen den in diesen Kursen erzielten Leistungen und den beiden Indikatoren für den Studienerfolg, so lassen sich folgende Feststellungen treffen:

(1) Die schulischen Leistungen derjenigen Prüflinge, die während der vier letzten Halbjahre vor dem Abitur durchgängig Deutschkurse belegt hatten, waren im Durchschnitt mit 9,64 Punkten (Schulnoten!) bewertet worden. Dabei lassen sich drei Gruppen von Schülerinnen und Schülern unterscheiden: eher schwache Schüler, die in den vier Halb-

jahren zusammengenommen auf nicht mehr als 36 Punkte kamen (dies entspricht vier Halbjahren mit im Durchschnitt höchstens 9 Punkten), sie stellten 40,3%; mittelstarke Schüler, die zusammengenommen auf nicht mehr als 48 Punkte kamen (42,8%), und leistungsstarke Schüler, die auf mehr als 48 Punkte kamen (16,9%). Bei dieser Kategorisierung, die sich an die für die Schulen gültigen Notenstufen anlehnt, lässt sich zwischen der Punktzahl in den Deutschkursen und dem Bestehen des Ersten Juristischen Staatsexamens kein signifikanter Zusammenhang nachweisen (vgl. Tabelle 2). Zwar fiel von den leistungsstarken Schülern nur einer (2,9%) im Examen durch; die Misserfolgsquoten bei den mittelstarken und den schwachen Schülern waren jedoch in etwa gleich verteilt. Anders verhält es sich mit der Prädiktorwirkung der Deutschkurse, wenn das Examen bestanden wurde. In diesem Fall führte das in den Deutschkursen gezeigte Leistungsniveau zu deutlichen, hochsignifikanten Unterschieden in den Examensnoten: Leistungsstarke Schüler erreichten im Examen im Durchschnitt 8,2 Punkte, mittelstarke Schüler 7,1 Punkte und schwache Schüler lediglich 5,7 Punkte. Auch wenn die Ergebnisse nicht überinterpretiert werden dürfen, da die Aussagekraft der vorliegenden Untersuchung für die Gruppe der „Durchfaller“ beschränkt ist, deutet sich damit doch an, dass die Leistungsfähigkeit der Deutschnoten für die Vorhersage des Studienerfolgs differenziert beurteilt werden muss; das Bestehen des ersten Staatsexamens vermögen sie offenbar nicht treffsicher vorherzusagen.

(2) Die Leistungen derjenigen Prüflinge, die während der vier letzten Halbjahre vor dem Abitur durchgängig Mathematikurse belegt hatten, waren von den Schulen im Durchschnitt schlechter als die Leistungen in den Deutschkursen bewertet worden; in den Mathematikursen erzielten die Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt lediglich 9,02 Punkte. Gleichwohl (deswegen?) erwiesen sich die Mathematiknoten als ein sehr aussagekräftiger Prädiktor für den Erfolg im Juristischen Staatsexamen (vgl. Tabelle 3). Legt man wieder die Kategorisierung zwischen leistungsstarken (mehr als 48 Punkte), mittelstarken (mehr als 36 Punkte) und schwachen Schülern (36 Punkte oder weniger) zugrunde, zeigt sich, dass zwischen den Schulnoten und dem Bestehen des Examens ein zwar nur mittelstarker, aber sehr signifikanter Zusammenhang bestand: In der Stichprobe hatten 16 der 18 Prüflinge, die das Examen nicht bestanden hatten, in den Mathematikursen nur schwache Leistungen (36 Punkte oder weniger) erzielt. Ähnlich stark war der Zusammenhang mit den Examensnoten, sofern ein Prüfling das Examen bestanden hatte: Die in den Mathematikursen leistungsstarken Schüler erzielten im Examen im Durchschnitt 9,1 Punkte, die mittelstarken Schüler 7,8 Punkte und die schwachen Schüler lediglich 7,0 Punkte.

(3) Die wenigen Schülerinnen und Schüler, die durchgängig Lateinkurse belegt hatten, wurden von den Lehrern im Durchschnitt mit 10,74 Punkten bewertet. Entgegen den Erwartungen konnte hier kein Zusammenhang mit dem Erfolg im ersten Staatsexamen nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 4). Weder bestand ein zweifelsfreier oder gar signifikanter Zusammenhang mit dem Bestehen des Examens noch ließ sich ein Zusammenhang mit der Examensnote nachweisen. Im Gegenteil, die schlechtesten Examensergebnisse (im Durchschnitt 7,4 Punkte) wurden von denjenigen Prüflingen erzielt, die in den Lateinkursen die besten Noten erhalten hatten, während die mittelstarken und die schwachen Lateinschüler im juristischen Examen bessere Ergebnisse erzielten (beide im Durchschnitt 7,7 Punkte).

(4) Ein wiederum anderes Bild zeigte sich bei dem Prädiktor „erste fortgeführte Fremdsprache soweit nicht Latein“. Die Schülerinnen und Schüler hatten hier in der Schule durchschnittlich 9,19 Punkte erzielt. Die Zusammenhänge mit dem Bestehen des ersten Staatsexamens waren zwar nur schwach ausgeprägt, aber doch signifikant (vgl. Tabelle 5). Sofern die Prüflinge das Examen bestanden hatten, ließ sich sogar ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen den Schulnoten und den Examensnoten nachweisen. Die leistungsstarken Schüler erzielten im Examen im Durchschnitt 9,1 Punkte, die mittelstarken Schüler 7,7 Punkte und die schwachen Schüler 7,0 Punkte. Anders als die Noten in den Lateinkursen können die Noten in den fortgeführten Fremdsprachen das Examensergebnis offenbar relativ treffsicher vorhersagen.

(5) Abschließend sei ein kurzer Blick auf drei weitere Prädiktoren geworfen, die in der hochschulpolitischen Diskussion nur eine untergeordnete Rolle spielen, die in den Abiturzeugnissen aber relativ häufig vertreten sind: Geschichte, Gemeinschaftskunde und Physik. Von allen Prüflingen hatten 69,3% in den vier Halbjahren vor dem Abitur durchgängig Geschichte, 47,2% Gemeinschaftskunde und 22,2% Physik gewählt. Die Zusammenhänge mit dem Bestehen des Examens waren in allen drei Fällen nur schwach ausgeprägt und nicht signifikant. Auffällig war allerdings, dass von allen Schülerinnen und Schülern, die in der Oberstufe Kurse in Physik gewählt hatten, nur ein einziger Prüfling (2,1%) das Erste Juristische Staatsexamen nicht bestanden hatte (Gemeinschaftskunde 9,0%, Geschichte 10,9%). Hingegen ließ sich für alle drei Fächer ein sehr signifikanter Zusammenhang mit der Note im ersten Staatsexamen nachweisen: Je besser die Schülerinnen und Schüler in Geschichte, Gemeinschaftskunde und Physik gewesen waren, desto höhere Noten erzielten sie auch im Staatsexamen. Am stärksten differenzierten dabei die Schulnoten in Physik: Schwache Physikschüler erzielten im Examen durchschnittlich lediglich 6,6 Punkte, mittelstarke Schüler 7,9 Punkte, aber starke Schüler 9,4 Punkte.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus diesen Ergebnissen ziehen? Zunächst ist festzuhalten, dass einige der geläufigen Vorstellungen über die Bedeutung bestimmter Schulnoten empirisch nicht begründet sind. Dabei dürfte es das wichtigste Ergebnis der vorliegenden Untersuchung sein, dass die Bedeutung von Latein für den Erfolg im Jurastudium überschätzt wird. Zwar ist es unbestreitbar, dass der Unterricht in Latein gerade solche kognitiven Fähigkeiten schult, die auch für ein erfolgreiches Jurastudium wesentlich sind; erinnert sei an die Fähigkeit zu analytischem und logischem Denken. Es mag deshalb durchaus sein, dass die Lateinnote in früheren Zeiten einen aussagekräftigen Prädiktor für den Erfolg im Jurastudium abgegeben hat. In der heutigen Schullandschaft gilt dies jedoch offenbar nicht mehr; der Lateinnote kommt heute keine statistisch nachweisbare Prädiktorwirkung mehr zu. Über die Gründe für diesen Bedeutungsverlust kann man nur spekulieren. Wollte man sich dem Problem empirisch nähern, müsste vermutlich vor allem danach gefragt werden, welche Schülerinnen und Schüler es sind, die sich heute mit welcher Motivation dafür entscheiden, ihren individuellen Bildungsschwerpunkt in der Oberstufe im Lateinunterricht zu setzen.

Als allgemeine Tendenzaussage lässt sich den Untersuchungsergebnissen entnehmen – bei allen Vorbehalten, die sich aus der Stichprobenkonstruktion ergeben –, dass die Noten, die die Abiturientinnen und Abiturienten in den Fächern aus dem sprachlich-literarischen und dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erzielen, für die Vorhersage des Erfolgs im Jurastudium nicht uneingeschränkt geeignet sind. In der vorliegenden Untersuchung können diese Noten das Bestehen des ersten Staatsexamens nicht treffsicher vorhersagen (Ausnahme: erste fortgeführte Fremdsprache, soweit nicht Latein); nur zu der bei Bestehen erzielten Endnote stehen sie in einem statistisch nachweisbaren Zusammenhang. Etwas anderes gilt für die Noten, die die Abiturientinnen und Abiturienten in den Fächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld erzielen; zumindest soweit es die Fächer Mathematik und Physik betrifft, erlauben die hier erreichten Noten relativ treffsichere Vorhersagen. Angesichts der besonderen Fähigkeiten, die in diesen Fächern geschult werden – hingewiesen sei noch einmal auf die Fähigkeit zu analytischem und logischem Denken –, erscheint die Prädiktorwirkung dieser Noten auch theoretisch plausibel.

4.3 Die Bedeutung des Studienorts

Bezieht man die eingangs erwähnten Kontrollvariablen in die Überlegungen ein, zeigt sich, dass weder das Alter der Prüflinge noch das Geschlecht oder der Studienort (Göttingen, Hannover, Osnabrück) einen nennenswerten Einfluss auf den Examenserfolg hat.

ten. Dem Studienort wird in der landespolitischen Diskussion indes ein herausgehobener Stellenwert beigemessen, so dass hierauf genauer einzugehen ist.

In der Stichprobe zeigte sich, dass die Misserfolgsquote derjenigen am höchsten war, die ihr Studium in Hannover absolviert hatten: 20,0% der Studierenden aus Hannover, aber nur 9,3% der Studierenden aus Göttingen und nur 6,3% der Studierenden aus Osnabrück waren im ersten Staatsexamen nicht erfolgreich gewesen. Auch bei den im Fall des Bestehens erzielten Noten schnitten die Hannoveraner im Durchschnitt schlechter ab: Die Prüflinge aus Hannover erreichten durchschnittlich lediglich 7,25 Punkte, die Prüflinge aus Osnabrück hingegen 7,36 Punkte und die Prüflinge aus Göttingen sogar 7,74 Punkte. Zwar sind die Unterschiede statistisch nicht signifikant. Sie spiegeln jedoch eine für den Hochschulstandort Hannover nicht sehr schmeichelhafte Verteilung wider, die sich auch in den Jahresberichten des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts für die Gesamtzahl aller Prüfungsfälle bereits seit längerem immer wieder zeigt. So lag die Misserfolgsquote auf das gesamte Jahr 2002 und sämtliche Prüfungsfälle bezogen für die Hannoveraner Kandidatinnen und Kandidaten bei 31,4%, für die Göttinger aber nur bei 19,2% und für die Osnabrücker Kandidaten bei 18,8%.⁷

Über die Erklärung dieser Verteilung ist in der Vergangenheit vielfach spekuliert worden. Theoretisch sind unterschiedliche Erklärungen denkbar: Die Verteilung kann auf Besonderheiten der Ausbildung an den jeweiligen Hochschulstandorten zurückzuführen sein (so kann in Hannover das Lehrangebot qualitativ hinter dem Angebot an den anderen Standorten zurückbleiben), sie kann mit unterschiedlichen Schwundquoten im Zusammenhang stehen (z. B. kann in Hannover die Zahl der Studienabbrecher geringer sein als an den anderen Standorten mit der Konsequenz, dass sich ein größerer Anteil eher schwacher Kandidaten ins Examen begibt⁸) oder sie kann darauf beruhen, dass an den betreffenden Standorten unterschiedlich leistungsstarke Abiturientinnen und Abiturienten eingeschrieben sind. Die Verteilung kann andererseits nicht mit Unterschieden im Prüfungsverfahren erklärt werden, da das Verfahren landesweit nach denselben Kriterien durchgeführt wird; Kandidatinnen und Kandidaten werden in dem weitgehend anonymisierten Verfahren nur in Ausnahmefällen von den ihnen bereits aus dem Studium bekannten Professorinnen und Professoren geprüft.

⁷ Jahresbericht 2002, Nds. Rpfl. 2003, S. 108 f.

⁸ Allgemein zur Bedeutung der Schwundquote *Heublein u. a.*, Studienabbruchstudie 2002.

Die Anlage der vorliegenden Untersuchung ermöglicht es, in dieser Diskussion einige empirische Hinweise zu geben. Dabei ist vorauszuschicken, dass es die eingangs dargestellte Konstruktion der Stichprobe nicht erlaubt, zu den Gründen für das Nichtbestehen des Examens eine Aussage zu machen; die „Durchfaller“ sind in der Stichprobe nicht in einem Umfang vertreten, der erforderlich wäre, um differenzierte Berechnungen durchzuführen. Ebenso wenig lassen sich mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial Aussagen über die Schwundquote machen; die Schwundquote muss für die einzelnen Standorte als konstant unterstellt werden. Andererseits sind Aussagen möglich zu den Faktoren, die die Höhe der Examensnote bestimmen, soweit ein Prüfling das Examen besteht. Insoweit deuten die vorliegenden Befunde darauf hin, dass das unterschiedliche Abschneiden der Kandidatinnen und Kandidaten aus Hannover, Göttingen und Osnabrück in erster Linie auf das unterschiedliche Leistungspotential zurückzuführen ist, das die Studierenden schon vor dem Beginn des Studiums aufweisen.

In der Stichprobe hatten die Göttinger Studierenden im Abitur im Durchschnitt bessere Noten aufzuweisen (Mittelwert der Durchschnittsnote: 2,28) als die Osnabrücker Studierenden (2,47), und diese hatten im Abitur wiederum bessere Leistungen gezeigt als die Hannoveraner Studierenden (2,57). Die Unterschiede sind auf dem 5%-Niveau signifikant. Auch hinsichtlich der Schulnoten im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld, die sich als Prädiktoren des Examensergebnisses in besonderer Weise eignen, waren Unterschiede zu verzeichnen. Die im Durchschnitt erzielten Punktzahlen in Mathematik weichen zwar nur geringfügig voneinander ab (Göttingen: 9,22 Punkte; Osnabrück: 9,18 Punkte; Hannover: 8,55 Punkte; nicht signifikant). Die Punktzahlen in Physik unterscheiden sich an den drei Hochschulstandorten jedoch deutlich voneinander (Göttingen: 10,45 Punkte; Osnabrück: 9,62 Punkte; Hannover: 6,88 Punkte; sehr signifikant).

Angesichts dieser Verteilung überrascht es vor dem Hintergrund des oben allgemein festgestellten Zusammenhangs zwischen Schulnoten und Erfolg im Ersten Juristischen Staatsexamen (vgl. Tabelle 1) nicht, dass sich das unterschiedliche Leistungspotential der Studierenden in unterschiedlichen Examensergebnissen niederschlägt. Dass dabei außer dem Leistungspotential der Studierenden auch die Qualität der Ausbildung oder andere standortspezifische Faktoren das Examensergebnis beeinflussen, kann statistisch ausgeschlossen werden. Wäre dies der Fall, so müsste statistisch der Einfluss des Studienorts auf das Examensergebnis dann zutage treten, wenn das im Abitur gezeigte Leistungsniveau konstant gesetzt wird. So ist es jedoch nicht. Auch wenn man die „sehr guten“, die „guten“ und die „schwächeren“ Abiturienten getrennt betrachtet, lässt sich kein Einfluss des Studienorts auf das im ersten Examen erreichte Examensergebnis

beobachten (vgl. Tabelle 6, „getrennte Betrachtung“). Der eingangs angedeutete landespolitische Streit über die Gründe für das vergleichsweise schlechte Abschneiden der Hannoveraner Studierenden lässt sich damit aus empirisch-statistischer Sicht relativieren. Es ist jedoch auch an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass sich die vorliegende Untersuchung nicht dazu eignet, Aussagen über die Gründe für die hohe Misserfolgs- („Durchfall-“)quote der Hannoveraner Studierenden zu machen. Die Vermutung, dass an der Universität Hannover eine auf die besondere Klientel (leistungsschwächere Abiturientinnen und Abiturienten) nicht optimal abgestimmte Ausbildung erfolgt, wird durch die Untersuchungsergebnisse nicht widerlegt.

5 Schlussfolgerungen

Den aktuellen hochschulpolitischen Bestrebungen, die darauf abzielen, den einzelnen Hochschulen durch die Berücksichtigung gewichteter Teilleistungen im Abitur eine zielgenauere Auswahl der für das Studium geeigneten Studierenden zu ermöglichen, ist mit Skepsis zu begegnen. Die skizzierten empirischen Befunde lassen zwar erkennen, dass sich der Erfolg im Ersten Juristischen Staatsexamen in gewissem Umfang anhand der Schulnoten vorhersagen lässt. Zwei Überlegungen mahnen jedoch zur Vorsicht.

Zum einen weisen nicht alle Abiturientinnen und Abiturienten, die sich um einen Studienplatz bewerben, dieselbe schulische Vorbildung auf. Da es das Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ermöglicht, individuelle Bildungsschwerpunkte zu setzen, sind universitäre Eignungsfeststellungsverfahren, die sich lediglich an einer kleinen Auswahl von Schulfächern orientieren (z. B. Deutsch, Mathematik und Latein), in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt; sie schöpfen das Spektrum der individuell möglichen Bildungsschwerpunkte nicht aus. Um ein Auswahlverfahren praktikabel zu machen, das sich an den in den Oberstufenkursen bundesweit zur Wahl stehenden Fächern und Fächerkombinationen orientiert, müssten im Eignungsfeststellungsverfahren sämtliche Fächer und Fächerkombinationen genannt werden, denen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Prädiktorwirkung für den Studienerfolg zukommt. Warum sollten beispielsweise nicht auch solche Abiturientinnen und Abiturienten für ein Jurastudium geeignet sein, die sich anstelle von Kursen in Mathematik für Kurse in Informatik entschieden haben? Die Stichprobe, die der hier vorgelegten Untersuchung zugrunde liegt, ist zu klein, um insoweit zuverlässige, statistisch abgesicherte Aussagen treffen zu können. (Um beim Beispiel Informatikkurse zu bleiben: Nur 14 Studierende hatten in den Jahrgangsstufen 12 und 13 durchgängig Informatikkurse belegt. In der Schule erreichten sie im Durchschnitt 11,7 Punkte. Alle bestanden das Erste Juristische Staatsexamen, wobei sie im Durchschnitt

7,4 Punkte erzielen.) Dennoch erscheint die Öffnung der Eignungsfeststellungsverfahren für sämtliche Fächer und Fächerkombinationen, die einen Erfolg im Jurastudium erwarten lassen, unverzichtbar. Sowohl die Gebote der Fairness und Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber als auch der Gesichtspunkt, erfolgversprechendes Studienpotential nicht ungenutzt zu lassen, sprechen dafür, das Eignungsfeststellungsverfahren nicht auf eine zu geringe Auswahl an Fächern zu reduzieren.

Zum anderen ist, auch nach der hier vorgelegten Untersuchung, empirisch bislang noch nicht geklärt, ob und inwieweit ein Eignungsfeststellungsverfahren, das sich an einzelnen in den Oberstufenkursen erzielten Teilleistungen orientiert, zu einer genaueren Vorhersage des Studienerfolgs in der Lage ist als das bisherige Auswahlverfahren. Erinnert sei noch einmal an das Ergebnis, dass sich das derzeit von den meisten Hochschulen praktizierte, an der ungewichteten Durchschnittsnote im Abitur orientierte Auswahlverfahren als empirisch durchaus begründet erwies: Die Abiturnote erlaubt schon derzeit eine relativ genaue Vorhersage des Erfolgs im Ersten Juristischen Staatsexamen. Um zu der Überlegenheit eines alternativen Auswahlverfahrens empirisch fundierte Aussagen treffen zu können, müssten größer angelegte Untersuchungen durchgeführt werden, in denen mit Hilfe multivariater statistischer Prüfverfahren die Prognosegenauigkeit unterschiedlicher Auswahlmodelle gegenübergestellt und berechnet werden könnte; die Stichprobe der hier vorgelegten Untersuchung ist für derartige Berechnungen zu klein. Bei einer solchen Berechnung alternativer Verfahren wäre im Blick zu behalten, dass die in der hochschulpolitischen Diskussion erwogenen Modelle nicht allein an die Noten anknüpfen, die in der Schule in bestimmten Fächern bzw. Fächerkombinationen erzielt worden sind, sondern dass diese Noten nach einem derzeit noch weitgehend unklaren Modus gewichtet werden sollen. So war etwa in den Diskussionen am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover vorübergehend erwogen worden, solche Fächer, die als Leistungskurse absolviert worden waren, eineinhalbfach zu gewichten, sofern es sich um Mathematik oder Deutsch handelte. Ob derartige Gewichtungen empirisch begründet sind und inwieweit sie die Vorhersagegenauigkeit der Auswahlentscheidung für den Erfolg im Studium tatsächlich verbessern, ist derzeit jedoch noch weitgehend ungeklärt.

Mit der Mahnung zur Zurückhaltung gegenüber universitären Eignungsfeststellungsmodellen soll den Bestrebungen zur Öffnung der bisher sehr schematisch durchgeführten Auswahlverfahren keine Absage erteilt werden. Im Interesse der Studierenden, aber auch im Interesse des möglichst zielführenden Einsatzes der an den Universitäten zur Verfügung stehenden Ressourcen sollten jedoch nur solche Auswahlverfahren zur Anwendung

gelangen, die eine zuverlässige, empirisch begründete Vorhersage der Eignung zum Studium in dem betreffenden Fach erlauben. Soweit es das Jurastudium betrifft, muss dabei nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass sich der Studienerfolg mit Hilfe gewichteter Einzelleistungen nicht zwingend besser vorhersagen lässt als mit Hilfe der Durchschnittsnote im Abitur.

Literatur

Christian, H. (1980): Studierfähigkeit für das Fach Rechtswissenschaft. München

Deidesheimer Kreis (1997): Hochschulzulassung und Studieneignungstests: Studienfeldbezogene Verfahren zur Feststellung der Eignung für Numerus clausus- und andere Studiengänge. Göttingen

Heublein, U., u. a. (2002): Studienabbruchstudie 2002. Die Studienabbrecherquoten in den Fächergruppen und Studienbereichen der Universitäten und Fachhochschulen. Hannover (HIS-Kurzinformation. 2002, A 5)

Leske, S. (2001): Bucerius Law School in Hamburg – ein neuer Weg in der Juristenausbildung. In: Juristische Schulung 41, S. 414–416

Schöbel, H. (2002): Bucerius Law School in Hamburg – ein neuer Weg in der Juristenausbildung oder „Porsche gegen Tretroller“. In: Juristische Schulung 42, S. 103–104

Stephan, H. (2002): Lässt sich aus der Abiturgesamtnote die Studieneignung erkennen? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 35, S. 83–85

Anhang

Tabelle 1: Durchschnittsnote im Abitur und Erfolg im Jurastudium

Durchschnittsnote im Abitur	Examen bestanden		Durchschnittspunktzahl bei Bestehen
	nein (%)	ja (%)	
1,0 bis 1,9	0,0	100,0	8,5
2,0 bis 2,7	13,8	86,2	7,6
2,8 bis 3,7	17,6	82,4	6,4
CC _{corr} = 0,22; p = 0,005;			F = 19,1; p = 0,000

Tabelle 2: Deutschnoten in den Oberstufenkursen und Erfolg im Jurastudium

Kumulierte Deutschnoten während der 4 letzten Halbjahre vor dem Abitur	Examen bestanden		Durchschnittspunktzahl bei Bestehen
	nein (%)	ja (%)	
49 Punkte oder mehr	2,9	97,1	8,4
37 bis 48 Punkte	12,8	87,2	8,1
bis einschl. 36 Punkte	13,6	86,4	6,6
CC _{corr} = 0,12; n.s.;			F = 16,7; p = 0,000

Tabelle 3: Mathematiknoten in den Oberstufenkursen und Erfolg im Jurastudium

Kumulierte Mathematiknoten während der 4 letzten Halbjahre vor dem Abitur	Examen bestanden		Durchschnittspunktzahl bei Bestehen
	nein (%)	ja (%)	
49 Punkte oder mehr	0,0	100,0	9,1
37 bis 48 Punkte	3,2	96,8	7,8
bis einschl. 36 Punkte	18,8	81,2	7,0
CC _{corr} = 0,22; n.s.;			F = 16,7; p = 0,000

Tabelle 4: Lateinnoten in den Oberstufenkursen und Erfolg im Jurastudium

Kumulierte Lateinnoten während der 4 letzten Halbjahre vor dem Abitur	Examen bestanden		Durchschnittspunktzahl bei Bestehen
	nein (%)	ja (%)	
49 Punkte oder mehr	0,0	100,0	7,4
37 bis 48 Punkte	17,6	82,4	7,7
bis einschl. 36 Punkte	0,0	100,0	7,7
CC _{corr} = 0,32; n.s.;			F = 0,06; p = n.s.

Tabelle 5: Noten der ersten fortgeführten Fremdsprache (soweit nicht Latein) und Erfolg im Jurastudium

Kumulierte Noten in der ersten fortgeführten Fremdsprache während der 4 letzten Halbjahre vor dem Abitur	Examen bestanden		Durchschnittspunktzahl bei Bestehen
	nein (%)	ja (%)	
49 Punkte oder mehr	9,5	90,5	9,1
37 bis 48 Punkte	7,0	93,0	7,7
bis einschl. 36 Punkte	20,8	79,2	7,0
CC _{corr} = 0,19; p = 0,044;			F = 10,1; p = 0,000

Tabelle 6: Die Bedeutung des Studienorts für den Erfolg im Jurastudium bei Berücksichtigung der Durchschnittsnote im Abitur

Durchschnittsnote im Abitur	Durchschnittspunktzahl bei Bestehen			Sign. Niv.
	Hannover	Göttingen	Osnabrück	
ohne Differenzierung	7,25	7,74	7,36	F = 1,2; n.s.
bei getrennter Betrachtung				
1,0 bis 1,9	8,86	8,75	7,45	F = 2,1; n.s.
2,0 bis 2,7	7,49	7,59	7,65	F = 0,04; n.s.
2,8 bis 3,7	6,14	6,43	6,85	F = 0,6; n.s.

Anschrift des Verfassers:

Studiendekan Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier
 Universität Hannover
 Königsworther Platz 1
 30167 Hannover
 E-mail: meier@jura.uni-hannover.de